

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



17. Jahrgang

31. März 2011

Nr. 2

INHALT:

Seite

Rechtsvorschriften

Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1.7.2010 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 16 ff. veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung) 1
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 36 ff. veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung) 22
3. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 48 ff. veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung) 34

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten – Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

Rechtsvorschriften

Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund Art. 3 der Siebten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 07.04.2010 wird nachstehend der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der ab dem 1. Oktober 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

- Die korrigierte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 21.12.2007, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2008, S. 20 ff.
- Die fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 12.12.2007, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 6/2008, S. 10 f.
- Die sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 13.01.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 10 ff.
- Die siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 07.04.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2010, S. 14.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1.7.2010
(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen
Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 16 ff.
veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

§ 2

Gegenstand der Ausbildung

Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG. Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert drei Semester, das Hauptstudium regelmäßig fünf Semester. Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsausbildung.

(2) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.

(3) Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das JAG. Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) geregelt.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Studienverlauf

(1) Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

(2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig im sechsten und siebten Semester.

(4) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium angeboten, das sich aus Examinatorien und Übungsklausuren oder einem Repetitorium zusammensetzt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Justizprüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG und die Schwerpunktbereichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern,¹ einem Akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden besteht. Letzterer darf an Beratungen und Abstimmungen nur teilnehmen, soweit er die jeweilige Prüfung bereits seinerseits mit Erfolg absolviert hat. Ferner kann ein sonstiger Mitarbeiter dem Prüfungsausschuss in beratender Funktion und ohne Stimmrecht angehören. Die Wahl von Vertretern ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie einen weiteren Hochschullehrer als dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu Prüfungen.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen erfassen Frauen und Männer gleichermaßen; lediglich aus sprachlichen Gründen wird in dieser Ordnung teilweise allein eine maskuline Form verwendet.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, der Dekan oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 9

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 1 ist das Prüfungsamt für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;

2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. Entgegennahme der Anmeldung zu den Aufsichtsarbeiten und zu den mündlichen Prüfungen;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4 sowie § 44;
7. Vergabe von Kennziffern (§ 43);
8. Entgegennahme der Aufsichtsarbeiten (§ 46 Abs. 3);
9. Überwachung der Bewertungsfristen;
10. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse nach den §§ 40 Abs. 5, 44;
11. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für die Prüfer;
12. Mitteilung der Prüfungstermine für die mündlichen Prüfungen und der Namen der Prüfer an den Prüfungsteilnehmer; Ladung zur mündlichen Prüfung;
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
14. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
15. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 25, 53 Abs. 1.

§ 10

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige studienbegleitende Leistungskontrollen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche bzw. der Aufgabensteller die für die Korrekturen zuständigen Prüfer. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(3) Prüfer dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Für die Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Zwischenprüfungen in einem juristischen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung werden angerechnet. Teilleistungen im Rahmen einer Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt bzw. angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.²

² § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:

"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte

(3) Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm zu bestimmender Prüfer (Stichentscheid).

§ 13

Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen von Prüfungen oder Prüfungsleistungen ohne triftige Gründe gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Gründe nach Absatz 1 unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht und der Kandidat ist verpflichtet, sie im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachzuholen.

(3) Gibt der Kandidat eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so kann er sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht hat. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) Der Kandidat hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. Die Übermittlung per Fax ist ausgeschlossen. Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

§ 14

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

zu beeinflussen, gilt seine Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte). Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Studierenden.

(2) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei mehreren Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 15

Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 16

Studierende mit Behinderung

(1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in den schriftlichen Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit und Klausuren) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Behinderten die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Aufsichtsarbeit einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Für mündliche Prüfungen können auf Antrag Studierenden mit Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft für Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung der Prüfungsausschuss, im Übrigen der Aufgabensteller. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich an die zur Entscheidung berufene Stelle zu richten.

§ 17

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

III. Besondere Bestimmungen für das Grundstudium und die Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den rechtsphilosophischen, rechtshistorischen und soziologischen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) zu vermitteln, erreicht ist.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Europa-Universität Viadrina seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im rechtswissenschaftlichen Studiengang immatrikuliert sind. In allen anderen Fällen ist dieser Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studiengang oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist vom Prüfungsamt zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 20

Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden zehn Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;

- Rechtsphilosophie oder Logik für Juristen oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie (zugleich Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG); ist dabei mehr als eine Klausur erfolgreich absolviert worden, so zählt deren beste.

(3) Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt zwei Zeitstunden.

(4) Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfänger in den Hauptrechtsgebieten. Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen.

(5) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten vorgenommen.

(6) Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

§ 21

Bestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sieben der in § 20 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden.

§ 22

Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Die Termine für die Meldung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina. Der Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht

oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern zu bewerten. Von der Einschaltung eines zweiten Prüfers kann zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens abgesehen werden, wenn die fragliche Prüfungsleistung von einem Prüfer bereits mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen II und III erfolgt in der der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Einer erneuten Anmeldung dazu bedarf es unabhängig von der Teilnahme an der ersten Klausur nicht.

(3) Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folge semestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester.

(4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende

- im Zeitrahmen des § 21 keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt oder
- die in § 21 geforderte Mindestzahl von Klausuren, selbst unter Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3, nicht bestanden hat.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

IV. Besondere Bestimmungen für das Hauptstudium und für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 26

Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 27

Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch Fächer ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. Das Wissen, das in diesen Fächern vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Schwerpunktphase.

(2) Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht.

(4) Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität erbracht werden. Zwei Semesterwo-

chenstunden können durch den Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre, sozialwissenschaftliche Veranstaltungen oder ökonomische Analyse des Rechts gelten in der Regel als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. Die fakultätsübergreifende Lehrveranstaltung muss eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. Ist zweifelhaft, ob eine Lehrveranstaltung oder ein Sprachkurs im Bereich der Zusatzqualifikationen angerechnet wird, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 28

Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen weist der Studierende nach, dass er im Hauptstudium die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben hat und diese auf Sachverhalte anzuwenden versteht.

§ 29

Durchführung

(1) Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und als Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung wiederholt innerhalb der Vorlesungszeit, Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(3) Einer vorherigen Anmeldung zu Leistungskontrollen bedarf es nicht.

(4) Die Organisation der Leistungskontrollen obliegt dem verantwortlichen Dozenten.

§ 30

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass der Studierende

- die Zwischenprüfung oder die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren bestanden und
- an einer Arbeitsgemeinschaft in dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet teilgenommen hat.

§ 31

Bewertung von Leistungskontrollen und Teilleistungen

Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt unter der Verantwortung des Dozenten; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Bestehen, Wiederholung

Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung eine Klausur mit Erfolg angefertigt wurden.

§ 33

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung erstellt der Dozent eine Bescheinigung, die zumindest die jeweils besten Teilleistungen ausweist. Der Aufgabensteller bescheinigt das Bestehen der Hausarbeit.

(2) Die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 1 wird nur dem Studierenden ausgehändigt, der die Teilnahmevoraussetzungen nach § 30 nachweist.

(3) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 können durch Eintragung der Leistungen in ein elektronisches Portal der Universität oder Fakultät ersetzt werden. In diesem Fall werden gesonderte Bescheinigungen nur noch auf eine entsprechende Bitte hin ausgestellt.

V. Das Schwerpunktstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 34

Regelungsgegenstand

(1) Die universitäre Schwerpunktphase dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

(3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

§ 35

Dauer und Gliederung der Schwerpunktbereichsphase

(1) Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 16 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss im Zeitraum von zwei Semestern mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden umfassen. Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens 6 und höchstens 10 Semesterwochenstunden betragen. Die Lehrveranstaltungen sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36

Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. Sie besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit zusammen.

§ 37

Prüfungsfächer

(1) Die universitäre Prüfung des von dem Kandidaten bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Absatz 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete bzw. Lehrveranstaltungen. Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. Die Hausarbeit kann sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlteils der Schwerpunktbereiche beziehen. Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Aufsichtsarbeit sind ausschließlich auf den Pflichtteil des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs auszurichten. Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl Inhalte des Pflichtteils als auch solche des Wahlteils des vom Kandidaten festgelegten Schwerpunktbereichs sein. Zum Prüfungsstoff gehören stets auch die Pflichtfächer, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich in Zusammenhang stehen.

(3) Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sind:

1. Zivilrechtspflege (Schwerpunktbereich 1);
2. Strafrecht mit den Unterschwerpunkten Deutsches Strafrecht oder Internationales Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);
3. Wirtschaftsrecht mit Unterschwerpunkten im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (Schwerpunktbereich 3);
4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
5. Internationales Recht (Schwerpunktbereich 5);
6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6);
7. Medienrecht (Schwerpunktbereich 7);
8. Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht (Schwerpunktbereich 8).

Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 38

Bestimmung des Schwerpunktbereichs

Mit der Anmeldung zur ersten schriftlichen Teilleistung (Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit) bestimmt der Kandidat verbindlich den von ihm gewählten Schwerpunktbereich einschließlich eines eventuellen Unterschwerpunkts. Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass der Studierende

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat,
2. den erfolgreichen Abschluss einer Leistungskontrolle (§ 28) aus einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfach nachweist und
3. in dem Semester, in dem er die schriftliche Teilleistung erbringt, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

§ 39

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Kandidaten die Gelegenheit geben darzutun, dass er fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen seines Schwerpunktbereiches wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und seine Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozenten oder Honorarprofessoren, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfül-

len. Andere Dozenten können nur gemeinsam mit den in Satz 2 Erwähnten Aufgabensteller sein.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.³

(3) Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass der Kandidat zuvor mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich teilgenommen hat.

(4) Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtgebiete und Wahlgebiete des Schwerpunktereichs erstrecken, den der Kandidat gewählt hat. Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Absatz 3 nicht übereinstimmen oder diesem ähneln.

(5) Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber dem Aufgabensteller. Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(6) Der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an den Kandidaten dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 mit. Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers (§ 40 Abs. 3) vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist Aufgabensteller ein Privatdozent oder Honorarprofessor, soll Zweitprüfer ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professor sein.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) Der Kandidat hat die Hausarbeit in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist beim Aufgabensteller abzuliefern.

(2) Der Hausarbeit fügt der Kandidat die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit einzureichen.

(3) Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. Erstprüfer soll derjenige sein, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat. Stellen zwei Dozenten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 gemeinsam eine Hausarbeit, sind

sie gemeinsam mit der Erstellung des Erstgutachtens zu betrauen.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung ist dem Prüfungsamt durch den Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist um einen Monat verlängern.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit.

§ 41

Aufsichtsarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Der Kandidat hat eine Aufgabe aus dem Pflichtteil seines Schwerpunktereichs zu bearbeiten (§ 37 Abs. 2 und 3).

(3) Die zulässigen Hilfsmittel für die Erstellung der Aufsichtsarbeit sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 42

Termine der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und Anmeldung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; Terminkollisionen mit der jeweiligen Prüfungskampagne des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung sind zu vermeiden. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(2) Zu der Aufsichtsarbeit hat sich der Kandidat schriftlich innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Meldefristen und Prüfungstermine werden zu Beginn der vorangehenden Vorlesungszeit vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit noch nicht geschehen, hat der Kandidat mit der Meldung die Voraussetzungen nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(4) Ein Rücktritt von der Aufsichtsarbeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungsamt zu erklären; einer Begründung bedarf es nicht.

§ 43

Kennziffer

Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten vor Anfertigung der Aufsichtsarbeit im Schwerpunktereich eine Kennziffer zu.

³ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 100.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

§ 44**Beurteilung der Aufsichtsarbeit**

Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfern zu bewerten. Das Ergebnis teilen die Prüfer dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Dieses gibt das Ergebnis dem Kandidaten bekannt.

§ 45**Auswahl der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeit**

Die Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von den Hochschullehrern bei dem Prüfungsausschuss als Vorschläge eingereicht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf der Grundlage dieser Vorschläge für jeden Schwerpunktbereich eine geeignete Prüfungsaufgabe.

§ 46**Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspersonen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Der Prüfungsteilnehmer gibt anstelle seines Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die ihm zugeteilte Kennziffer an. Außer der Kennziffer dürfen die Arbeiten keine Hinweise auf die Person des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Aufsichtsperson übergibt die Aufsichtsarbeiten dem Erstprüfer oder dem Prüfungsamt. Dieses leitet sie unverzüglich dem Erstprüfer zu.

§ 47**Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung**

(1) Aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Teilleistungen wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der Arbeiten des schriftlichen Teils geteilt durch zwei.

(2) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,75 Punkten erreicht, ist vorbehaltlich des Absatzes 4 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise über belegte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs;

2. Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen;

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 4.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 sowie die in § 38 Satz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die nachgewiesenen Lehrveranstaltungen die in § 35 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 bestimmte Mindestzahl an Semesterwochenstunden nicht erreichen,

3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder

4. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die zugelassenen Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt geladen. Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

(7) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung trotz Wiederholung nach § 51 Abs. 1 eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 3,75 Punkten erreicht, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden; die Entscheidung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben.

§ 48**Ablauf der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrern oder anderen prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. Die Anzahl der Prüfer sowie den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Namen der Prüfer werden den Kandidaten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidaten geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Kandidaten zwanzig Minuten dauern.

(4) An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Kandidaten in

geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des rechtswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 49

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlteils des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs sein. Prüfungsfragen, die den Wahlteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich an den von dem Kandidaten tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüfer entschieden. Jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche Prüfungsleistung mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfer geteilt wird.

(3) Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit) und der mündlichen Prüfungsleistungen, geteilt durch drei; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Prüfer können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmenmehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn zwei der drei Teilleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet wurden und der Kandidat mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht hat.

(5) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und die Prüfungsgesamtnote werden nach der Schlussberatung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. Mit

der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Prüfung abgelegt.

§ 50

Verhinderung

Kann der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine schriftliche oder die mündliche Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund dazu, dass er seine Hausarbeit nicht fristgerecht abgeben kann, so ist dem Kandidaten nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch den Aufgabensteller zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen.
3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 51

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl (§ 47 Abs. 1) von weniger als 3,75 Punkten erreicht, kann entweder die nicht bestandene bzw. die als nicht bestanden geltende schriftliche Prüfungsleistung oder den ganzen schriftlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Hausarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung, die zum Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung führt, kann einmal wiederholt werden.

§ 52

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Bewerber kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen, insbesondere die Aufsichtsarbeit und die Gutachten der Prüfer nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig.

§ 52a**Sondervorschriften
für den Schwerpunktbereich 6**

An Stelle der §§ 38 - 52 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 52b - 52d.

§ 52b**Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 52c und 52d an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) bzw. im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 16 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 52c**Vereinfachtes Prüfungsverfahren
für Absolventen des polnischen
juristischen Studiums**

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn

1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 28) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. der Besuch der in § 27 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und
3. der Studierende an der Europa- Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 52d**Prüfungsverfahren für Studierende,
die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister
des polnischen Rechts (magister prawa) zu
erwerben, immatrikuliert sind**

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Schwerpunktbereich 6 auch durch folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

1. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in polnischer Sprache in den Veranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht am CP,
2. die erfolgreiche Erstellung einer Hausarbeit zum polnischen Recht im Rahmen eines Seminars,
3. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Hausarbeit gelten die §§ 38, 39 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 40 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den Nachweis des Bestehens der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten schriftlichen Prüfungsteile voraus. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 3 - 6 entsprechend.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. § 48 gilt mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer polnischer Hochschullehrer sein muss. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In die Prüfungsgesamtnote fließen, nach Umrechnung der schriftlichen Noten entsprechend § 52c Abs. 2, die Klausurleistungen zu je einem Neuntel, Hausarbeit und mündliche Prüfung zu je einem Drittel ein. § 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 50 und 52 entsprechend.

§ 52e**Sonderregelung für den
Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)**

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs Medienrecht müssen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht nachweisen, das auf Antrag im Umfang von 4 Semesterwochenstunden auf die Wahlpflichtleistungen angerechnet wird.

(2) Vor dem 1. Oktober 2006 besuchte Lehrveranstaltungen oder Praktika werden bei Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

§ 53**Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die universitäre Schwerpunktprüfung bestanden, so erhält er innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und deren Note, die Prüfungsnote der Aufsichtsarbeit, die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis über das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 JAO vom Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg ausgestellt. Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Prüfung fließt mit 70 von Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktprüfung mit 30 von Hundert in das Gesamtergebnis ein.

(2) Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung nach bisher geltendem Recht werden im Sinne von § 21 als Zwischenprüfungsleistungen so angerechnet, dass kein Nachteil gegenüber dem alten Recht entsteht.

Gemäß den Bestimmungen zu Art. 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen der sechsten und der siebten Änderungssatzung gilt Folgendes:

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.
2. Bereits belegte Lehrveranstaltungen aus den Pflichtteilen der Schwerpunktbereiche zählen auch dann als solche, wenn sie aufgrund der Änderungen künftig nicht mehr zum Pflichtteil des jeweiligen Schwerpunktbereiches gehören.
3. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderungssatzung [1.10.2010] nach § 38 Satz 1 den [früheren] Schwerpunktbereich 5 Unterschwerpunkt Zivilrecht gewählt und die universitäre Schwerpunktprüfung noch nicht vollständig absolviert haben, legen die weiteren Prüfungen unbeschadet von Nr. 1 im Schwerpunktbereich 8 ab.

VI. Schlussbestimmungen**§ 54****Außerkräfttreten bisheriger Regelungen**

Die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Mai 2001 sowie die Studien- und Prüfungsordnung des universitären Schwerpunktbereichs für Studierende des Studiengangs der Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21. Mai 2003 treten außer Kraft.

§ 55**In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 56**Übergangsregelung**

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung melden, finden unbeschadet von Absatz 2 die bis zum Inkraft-Treten der Änderung des Deutschen Richtergesetzes geltenden Vorschriften zum Studium und zur ersten juristischen Prüfung Anwendung.

ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)**Studienverlaufsplan**

Semester (Stunden gesamt)	Veranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1. (22)	Grundkurs Zivilrecht I (4) Methodik Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Logik für Juristen (2)	Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ²
2. (22)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Methodik Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Methodik Öffentliches Recht (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Rechtsphilosophie (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ (Klausur Zwischenprüfung) ²
3. (18)	Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Ver- waltungsrecht I) (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2) Europäische Rechtsgeschichte (2) Rechtssoziologie (2, falls angeboten)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²
4. (24)	Familienrecht (2) ZPO (2) Übung im Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung im Strafrecht (2) Strafprozessrecht (2) Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungs- prozessrecht (2) Polizeirecht (2) Kommunalrecht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	Klausur Klausur Hausarbeit für Fortgeschrit- tene im Strafrecht Hausarbeit für Fortgeschrit- tene im Zivilrecht

5. (16)	Arbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Vertiefungskurs Bürgerliches Recht (2) Baurecht (2) Übung im Öffentlichen Recht (2) Zusatz- und Schlüsselqualifikationen (4)	Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht
6. (22 + Übungs- klausu- ren)	Zusatz- und Schlüsselqualifikationen (2) Schwerpunktbereich (8) Examinatorien (12) oder Repetitorium (soweit angeboten) Übungsklausuren	
7. (22 + Übungs- klausu- ren)	Zusatz- und Schlüsselqualifikationen (2) Schwerpunktbereich (8) Examinatorien (12) oder Repetitorium (soweit angeboten) Übungsklausuren	
8. (Übungs- klausu- ren)	Übungsklausuren/Repetitorium (soweit angeboten)	

¹ In den Hauptrechtsgebieten (Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht) ist nur das Bestehen von insgesamt einer Hausarbeit für Anfänger erforderlich.

² In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik für Juristen, Europäische Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

ANLAGE 2

(zu § 37)

Die Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

Schwerpunktbereich 1**"Zivilrechtspflege"****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (einschließlich FamFG)	2
Erbrecht	2
Zivilprozessrecht Vertiefung	2

Wahlpflichtteil:

Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Methodenlehre	2
Privatversicherungsrecht	2
Sozialrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2

Schwerpunktbereich 2**"Strafrecht"****Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):**

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (insbes. Strafverteidigung)	2
Sanktionenlehre	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Deutsches Strafrecht" (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Internationales Strafrecht" (Pflichtteil):

Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Völkerstrafrecht	2

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2

Forensische Psychiatrie	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

**Schwerpunktbereich 3
"Wirtschaftsrecht"**

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Zivilprozessrecht Vertiefung	2
------------------------------	---

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Recht des geistigen Eigentums	2
kollektives Arbeitsrecht	2
Wettbewerbsrecht	2
Kapitalmarktrecht	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Steuerrecht	4
Sozialrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Einführung in das Medienrecht	2
Medienkartellrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
-----------------------------	---

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Internationales Wirtschaftsrecht	2
Steuerrecht	4
Einführung in das Medienrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Außenwirtschaftsrecht	2
Sozialrecht	2
Währungsrecht	2
Umweltrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Finanzverfassungsrecht	2
Sozialrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Datenschutzrecht	2

**Schwerpunktbereich 4
"Staat und Verwaltung"**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Umweltrecht	2
Datenschutzrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2

Wahlpflichtteil:

Anlagengenehmigungsrecht	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Vergaberecht	2
Schul- und Hochschulrecht	2
Staatshaftungsrecht	2
Zuwanderungsrecht	2
Sicherheitsrecht – Vertiefung	2
Planungsrecht	2
Sozialrecht	2
Verfassungsrecht – Vertiefung	2
Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2

**Schwerpunktbereich 5
"Internationales Recht"**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Wahlpflichtteil:

Besonderes Völkerrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Währungsrecht	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2

**Schwerpunktbereich 6
"Polnisches Recht"**

Veranstaltungen gemäß § 52b.

**Schwerpunktbereich 7
"Medienrecht"**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2

Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52e Abs. 1)	4
Datenschutzrecht	2

Schwerpunktbereich 8

"Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Privatrecht	2

Wahlpflichtteil:

Rechtsvergleichung	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Einführung in das Common Law	2
Europäisches Wirtschaftsrecht (Kartellrecht oder Beihilfenrecht)	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Internationales Handelsrecht	2
Völkerrecht	2
Einführung in das polnische Zivilrecht	2

Anhang 1
(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Hausarbeit, die zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge eingereicht wird.

Hiermit versichere ich,

_____ (vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____

die vorgelegte Hausarbeit zum Thema: _____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____

_____ (WS / SS _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Ordnung gewertet und kein Leistungsnachweis für die Arbeit bzw. über die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erteilt wird.

Frankfurt (Oder), _____

Unterschrift

2.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 sowie 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law erlassen:

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Studiengang Bachelor of German
and Polish Law
vom 14.05.2003**

in der Fassung vom 13.01.2010
(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen
Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 36 ff.
veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

§ 1**Zweck des Studienabschlusses**

(1) Bei dem Bachelor of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2**Bachelor-Grad**

Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erworben.

§ 3**Studiendauer und Gliederung
des Studiums**

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit sechs Semester.

(4) Das Studium umfasst

- 14 Module mit insgesamt
- 95 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
- insgesamt einen workload von 5.400 Stunden und
- 180 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 4**Studienvoraussetzungen**

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung).

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

§ 5**Studieninhalte und Module**

(1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht in den ersten fünf Semestern eine Grundausbildung in den Grundlagen- und Kernfächern des deutschen Rechts, ab dem dritten Semester eine Grundausbildung in den Grundlagenfächern des polnischen Rechts sowie im polnischen Zivil- und Strafrecht vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher

Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Słubice.

(2) Der Studienplan setzt sich aus vierzehn Modulen zusammen. In allen Modulen ist der Lernerfolg in studienbegleitenden Prüfungen nachzuweisen.

(3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV und, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einem Vertreter der Studierenden bestehen sollte. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet

der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen.

(5) Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 9 Absatz 3) sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Er kann in Härtefällen von den Bestimmungen dieser Ordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere:

1. abweichend von § 8 Absatz 9 Satz 1 dieser Ordnung einen weiteren Prüfungsdurchgang zum Abschluss eines Moduls zulassen. In Modulen, die mit Grundkurs I oder II-Abschlussklausuren abgeschlossen werden, können maximal zwei weitere Prüfungsdurchgänge zugelassen werden;
2. eine bestimmte Prüfungsform im Einzelfall durch eine andere ersetzen;
3. Ausnahmen von im Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegenden Prüfungsleistungen vorsehen und einen Antrag auf eine vorzeitige Absolvierung der Bachelorarbeit genehmigen; § 9 Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

Er kann dabei die Erfüllung von sachdienlichen Auflagen vorsehen. Durch die Härtefallregelung darf der Zweck der Norm, von der die Ausnahme erteilt wurde, nicht in Frage gestellt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(9) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7

Prüfer

(1) Prüfer ist, wer an den Juristischen Fakultäten der EUV oder der UAM eine Professur innehat, dort zur selbstständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dessen Berechtigung verlängern.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1a Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung I sowie den Modulen 7 bis 10 zum polnischen Recht durch mündliche oder schriftliche Prüfungen erbracht. Im Modul 1b Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung II wird die Prüfungsleistung durch das Erlangen des Grundlagenseminarscheins erbracht.

(3) Die Module 2a Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, 2b Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht II, 3a Grundausbildung im deutschen Strafrecht I, 3b Grundausbildung im deutschen Strafrecht II, und 4a Grundausbildung im deutschen öffentlichen Recht I, 4b Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht II werden durch Klausuren abgeschlossen. Die Klausuren können sowohl im jeweiligen GK II als auch im GK I gestellt und gewählt werden.

(4) Die Modulabschlussprüfungen in den Modulen 2a Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, 3a Grundausbildung im deutschen Strafrecht I und 4a Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht I sollen als Wissensprüfungen konzipiert werden, bei denen die Methodik der Fallbearbeitung nicht im Vordergrund steht.

(5) Die Module 5, Internationales Recht, und 6, Deutsches Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht, werden durch Klausuren abgeschlossen.

(6) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so

bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.

(7) Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(8) Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozenten, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist zulässig.

(9) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. Die für die Grundkurse II verantwortlichen Hochschullehrer können die Teilnahme an den ihre Vorlesungen abschließenden Klausuren als Wiederholungsmöglichkeit für Grundkurs I Klausuren zulassen. Die Wiederholungsmöglichkeit der Module 7 bis 10 richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

(10) In Lehrveranstaltungen, für die keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die geeignete Form für die Überprüfung der Teilnahme (Anwesenheitsprüfung, Wissenstests) wird durch den Hochschullehrer bestimmt.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Anfertigung einer Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen aus den Modulen 1a, 2 - 8 bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen hat,
3. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine vorzeitige Absolvierung der Bachelorarbeit genehmigen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss anrufen werden.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen Universität Rechtswissenschaften studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern im Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren und dabei mindestens fünf Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit, der Art der Hochschule und der Unterrichtssprache.

(4) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit müssen alle studienbegleitenden Leistungen gem. § 8 absolviert worden sein. Liegen bei Zulassung zur Bachelorarbeit gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 noch nicht alle Moduleleistungen vor, gelten diese dann als rechtzeitig erbracht, wenn die ersten Versuche bereits im Monat der Abgabe der Bachelorarbeit vorgenommen worden sind. Dürfen gem. § 6 Absatz 6 Nr. 3 dieser Ordnung einzelne Modulabschlussprüfungen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden, müssen sie innerhalb eines Jahres (Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit) vorgelegt werden. § 19 bleibt unberührt. Bis zur Vorlage darf kein Bachelorzeugnis, sondern nur eine beschränkte vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist im Laufe des 6. Semesters eine Bachelorarbeit zu schreiben. Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden und soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl des Kandidaten aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt. Die Aufgabe kann entweder separat oder im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung (Übung im Sinne von § 29 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät) vom jeweiligen Dozenten als Betreuer der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. Die ent-

sprechenden Betreuer werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht. Liegt in einem der drei Fächer keine Anmeldung vor, kann die Ausgabe eines Bachelorthemas unterbleiben.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Der Zweitgutachter wird auf Vorschlag des Betreuers vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 12. Die Bachelorarbeit wird mit 10 credit points bewertet.

§ 11

Nichtbestehen

(1) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben oder die abgegebene Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde. Die Bachelorarbeit gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn die gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder § 6 Absatz 6 Nr. 3 nachträglich vorzulegenden Nachweise nicht innerhalb der in § 9 Absatz 4 bestimmten Frist vorgelegt werden. Sie gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn der Prüfungsanspruch gem. § 19 entfällt.

(2) Ist mit Ablauf des achten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, so gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Ist auch mit Ablauf des zehnten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Aufgaben-

stellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Bachelorarbeitsnote zusammen. Dabei werden die Modulabschlussnoten mit je 5 % und die Bachelorarbeitsnote mit 30 % gewichtet. Die Note für die Bachelorarbeit muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreichen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so setzt das Prüfungsamt das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung fest, sofern die

Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

(4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.

(5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note

- von 14,00 - 18,00 Punkte = sehr gut
- von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut
- von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend
- von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
- von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
- unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden vom Prüfungsamt auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Europa-Universität Viadrina, Bachelor of German and Polish Law	ECTS- Note
beste 10 %	A ausgezeichnet
nächstbeste 25 %	B sehr gut
nächstbeste 30 %	C gut
nächstbeste 25 %	D befriedigend
nächstbeste 10 %	E ausreichend
nicht ausreichend	F nicht bestanden

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein bis zu Beginn der Prüfung erfolgter Rücktritt muss nicht begründet werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Wiederholungsmöglichkeit gestattet. Die weitere Wiederholungsmöglichkeit kann in die reguläre Prüfung des Folgesemesters integriert werden.

(2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Bachelorarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiede-

nen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzgesetzes sowie der

Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. die Note der Bachelorarbeit,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Aus-

kunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 19

Exmatrikulation

(1) Ein Kandidat, der seinen Prüfungsanspruch verloren hat, ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch geht verloren, sofern

1. nicht mit Ablauf des sechsten Semesters mindestens neun der vierzehn Modulprüfungen vorliegen;
2. mit Ablauf des zehnten Semesters nicht alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Abgabe der Bachelorarbeit, erbracht wurden, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurden;
3. die Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit nicht mehr erreicht werden können.

(2) Das Überschreiten der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn es vom Kandidaten nicht zu vertreten ist. Der Prüfungsausschuss gewährt aus schwerwiegenden Gründen eine angemessene Verlängerung dieser Fristen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere nachgewiesene Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder sonstige Pflegepflichten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 21

Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Bachelorarbeit bis zum 31.03.2016 abgeben, haben die Möglichkeit, an Stelle der neu eingefügten oder in der Stundenzahl oder Prüfungsform veränderten Lehrveranstaltungen die entsprechenden Veranstaltungen aus der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung abzuleisten, insbesondere

1. an Stelle der AG zum GK III Öffentliches Recht (Modul 4b) die Veranstaltung Methodik Öffentliches Recht (Modul 4b);
2. an Stelle der Veranstaltung „polnisches Gesellschaftsrecht“ (Modul 9) die Veranstaltung „deutsches Handelsrecht“ (Modul 6 alt*);
3. die Veranstaltung deutsches Gesellschaftsrecht (Modul 6) ohne Vorlesungsabschlussklausur;
4. an Stelle der Veranstaltung „Geschichte des polnischen Rechts im europäischen Kontext“ (Modul 7) die beiden Veranstaltungen „Geschichte des polnischen Staates und des Rechts“ und „Geschichte der politischen und rechtlichen Ideen“ (Modul 7 alt*).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Abweichungen zulassen, wenn das erforderlich ist, um Probleme zu beheben, die aufgrund der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung entstanden sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend dem Ablaufplan der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren waren.

(4) § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2010 aufgenommen haben, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsanspruch frühestens am 30.09.2011 verloren geht.

* Vgl. Modulplan – Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003.

Anlage 1 (Überblick über die Module des Studiums)

Modul, Ort der Veranstaltungen (Zahl der LVS)	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (SWS)	Semester	Präsenzstunden	Stunden im Selbststudium	Arbeitsbelastung	Credits (Summe)	Prüfung
1a: Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung I, EUV (6)	- Römische Rechtsgeschichte (2) - Europäische Rechtsgeschichte (2) - Logik für Juristen (2)	2. und 3.	30 30 30 (= 90)	60 60 60 (= 180)	90 90 90 (= 270)	3 3 3 (= 9)	Prüfung in Europäischer Rechtsgeschichte, Römischer Rechtsgeschichte oder Logik.
1b: Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung II, EUV (6)	- Grundzüge der Rechtsphilosophie (2) - Grundlagenseminar (2) - Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (2)	4. und 5.	30 30 30 (= 90)	60 150 30 (= 270)	90 180 60 (= 360)	3 6 2 (= 11)	Seminararbeit im Grundlagenseminar
2a: Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, EUV (12)	- GK I (4) - Methodik (2) - GK II (4) - AG (2)	1. und 2.	60 30 60 30 (= 180)	150 90 150 30 (= 420)	210 120 210 60 (= 600)	7 4 7 2 (= 20)	Klausur wahlweise im GK I oder GK II. Werden beide absolviert, wird die bessere Note angerechnet.
2b: Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht II, EUV (6)	- GK III (4) - ZPO Übersicht (2)	3. und 4.	60 30 (= 90)	150 90 (= 240)	210 120 (= 330)	7 4 (= 11)	Klausur im GK III
3a: Grundausbildung im deutschen Strafrecht I, EUV (8)	- GK I (4) - GK II (2) - AG (2)	1. und 2.	60 30 30 (= 120)	150 90 30 (= 270)	210 120 60 (= 390)	7 4 2 (= 13)	Klausur wahlweise im GK I oder GK II. Werden beide absolviert, wird die bessere Note angerechnet.
3b: Grundausbildung im deutschen Strafrecht II, EUV (5)	- Methodik (2) - GK III (3)	2. und 3.	30 45 (= 75)	90 135 (= 225)	120 180 (= 300)	4 6 (= 10)	Klausur im GK III

4a: Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht I, EUV (10)	- GK I (4) - GK II (4) - AG (2)	1. und 2.	60 60 30 (= 150)	150 150 30 (= 330)	210 210 60 (= 480)	7 7 2 (= 16)	Klausur wahlweise im GK I oder GK II. Werden beide absolviert, wird die bessere Note angerechnet.
4b: Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht II, EUV (4)	- GK III (2) - AG (2)	3.	30 30 (= 60)	90 30 (= 120)	120 60 (= 180)	4 2 (= 6)	Klausur im GK III
5: Internationales Recht, EUV (6)	- Europarecht (4) - Völkerrecht (2)	4. und 5.	60 30 (= 90)	180 90 (= 270)	240 120 (= 360)	8 4 (= 12)	Klausur im Europarecht
6: Deutsches Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht, CP (4)	- Gesellschaftsrecht (2) - Internationales Privatrecht (2)	5.	30 30 (= 60)	90 120 (= 210)	120 150 (= 270)	4 5 (= 9)	Klausur im IPR und im Gesellschaftsrecht
7: Staat, Verfassung und Geschichte Polens, CP (4)	- Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (2) - Polnisches Verfassungsrecht (2)	3. und 4.	30 30 (= 60)	90 90 (= 180)	120 120 (= 240)	4 4 (= 8)	Prüfungen
8: Grundlagen des polnischen Zivilrechts I, CP (8)	- Zivilrecht AT (2) - Schuldrecht (2) - Konversatorium Zivilrecht I (2) - Konversatorium Zivilrecht II (2)	3. und 4.	30 30 30 30 (= 120)	120 120 30 30 (= 300)	150 150 60 60 (= 420)	5 5 2 2 (= 14)	Prüfungen
9: Grundlagen des polnischen Zivilrechts II sowie polnisches Arbeits- und Sozialrecht, CP (8)	- Sachen-, Erb- und Familienrecht I (2) - Sachen-, Erb- und Familienrecht II (2) - Arbeits- und Sozialrecht (2) - Polnisches Gesellschaftsrecht (2)	5. und 6.	30 30 30 30 (= 120)	90 90 90 90 (= 360)	120 120 120 120 (= 480)	4 4 4 4 (= 16)	Prüfungen

10: Grundlagen des polnischen Strafrechts, CP (6)	- Strafrecht I (2)	5. und 6.	30	90	120	4	Prüfungen
	- Strafrecht II (2)		30	90	120	4	
	- Konversatorium (2)		30	30	60	2	
			(= 90)	(= 210)	(= 300)	(= 10)	
Prüfungsvorbereitung (2), Bachelorarbeit (EUV)	- Übung für Fortgeschrittene (2)	5. und 6.	30	120	150	5	
	- Bachelorarbeit		(= 30)	(= 420)	(= 450)	(= 15)	
Summen			= 1425	= 3975	= 5400	= 180	

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

Semester	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	SWS	Zugehöriges Modul	Präsenz- stunden	Selbststudium in Stunden	Workload insgesamt in Stunden	Credits
1. Semester	- Zivilrecht GK I	4	2a	60	150	210	7
	- Methodik Zivilrecht	2	2a	30	90	120	4
	- AG Zivilrecht	2	2a	30	30	60	2
	- Strafrecht GK I	4	3a	60	150	210	7
	- AG Strafrecht	2	3a	30	30	60	2
	- Öffentliches Recht GK I	4	4a	60	150	210	7
	- AG Öffentliches Recht	2	4a	30	30	60	2
				(= 300)	(= 630)	(= 930)	(= 31)
2. Semester	- Zivilrecht GK II	4	2a	60	150	210	7
	- Strafrecht GK II	2	3a	30	90	120	4
	- Methodik Strafrecht	2	3b	30	90	120	4
	- Öffentliches Recht GK II	4	4a	60	150	210	7
	- Römische Rechtsgeschichte	2	1a	30	60	90	3
	- Logik für Juristen ⁴	2	1a	30	60	90	3
				(= 240)	(= 600)	(= 840)	(= 28)
3. Semester	- Europäische Rechtsgeschichte	2	1a	30	60	90	3
	- Zivilrecht GK III	4	2b	60	150	210	7
	- Strafrecht GK III	3	3b	45	135	180	6
	- Öffentliches Recht GK III	2	4b	30	90	120	4
	- AG Öffentliches Recht zu GK III	2	4b	30	30	60	2
	- Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (CP)	2	7	30	90	120	4
	- Zivilrecht AT (CP)	2	8	30	120	150	5
				(= 255)	(= 675)	(= 930)	(= 31)

⁴ Kann auch im ersten Semester angeboten werden.

4. Semester	- Europarecht	4	5	60	180	240	8
	- Zivilprozessrecht - Überblick	2	2b	30	90	120	4
	- Verfassungsrecht (CP)	2	7	30	90	120	4
	- Zivilrecht - Schuldrecht (CP)	2	8	30	120	150	5
	- Konversatorium Zivilrecht I (CP)	2	8	30	30	60	2
	- Grundzüge der Rechtsphilosophie	2	1b	30	60	90	3
	- Grundlagenseminar	2	1b	30	150	180	6
				(= 240)	(= 720)	(= 960)	(= 32)
5. Semester	- Einführung VWL für Juristen	2	1b	30	30	60	2
	- Internationales Privatrecht	2	6	30	120	150	5
	- Völkerrecht	2	5	30	90	120	4
	- Deutsches Gesellschaftsrecht	2	6	30	90	120	4
	- Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht I) (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Konversatorium Zivilrecht II (CP)	2	8	30	30	60	2
	- Strafrecht I (CP)	2	10	30	90	120	4
	- Übung für Fortgeschrittene	2	./.	30	120	150	5
				(= 240)	(= 660)	(= 900)	(= 30)
6. Semester	- Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht II) (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Polnisches Gesellschaftsrecht (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Strafrecht II (CP)	2	10	30	90	120	4
	- Konversatorium Strafrecht (CP)	2	10	30	30	60	2
	- Arbeits- und Sozialrecht (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Bachelorarbeit				300	300	10
				(= 150)	(= 690)	(= 840)	(= 28)
		95		= 1425	= 3975	= 5400	= 180

3.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 sowie 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law erlassen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of
German and Polish Law
vom 14.05.2003**

in der Fassung vom 13.01.2010
(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen
Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 48 ff.
veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

§ 1**Zweck des Studienabschlusses**

(1) Bei dem Master of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Masterabschluss wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über fundierte Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2**Master-Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

§ 3**Studiendauer und Gliederung
des Studiums**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Einschreibungen können davon abweichend in begründeten Fällen auch zum Sommersemester vorgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(4) Das Studium umfasst

- 5 Module mit insgesamt
- 52 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
- insgesamt einen workload von 3600 Stunden und
- 120 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 4**Studienvoraussetzungen
und Zulassungsbedingungen**

(1) Studienvoraussetzung ist der vorherige Erwerb des Grades eines Bachelor of Laws im Studiengang „German and Polish Law“ oder eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Grundkenntnisse im deutschen und polnischen Recht ausweist. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6). Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung). Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 bereits in einem anderen Studiengang an der EUV nachgewiesen wurden, bedarf es keines erneuten Nachweises.

§ 5**Studieninhalte und Module**

(1) Der Studiengang Master of German and Polish Law sieht eine vertiefte und spezialisierte Ausbildung im deutschen und polnischen Recht

vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) Der Studienplan setzt sich aus fünf Modulen zusammen. In den Modulen 1 - 4 ist der Lernerfolg in studienbegleitenden Prüfungen, im Modul 5 durch Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (Modulprüfung).

(3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einem Vertreter der Studierenden bestehen sollte. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungs-

ausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen.

(5) Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Er kann in außergewöhnlichen Härtefällen von den Bestimmungen dieser Ordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere:

1. eine bestimmte Prüfungsform im Einzelfall durch eine andere ersetzen;
2. eine bestimmte Modulabschlussprüfung durch eine andere Prüfung zum Abschluss einer Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzen;
3. Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nr. 2 dieser Ordnung vorsehen und einen Antrag auf eine vorzeitige Absolvierung der Masterarbeit genehmigen.

Er kann dabei die Erfüllung von sachdienlichen Auflagen vorsehen. Durch die Härtefallregelung darf der Zweck der Norm, von der die Ausnahme erteilt wurde, nicht in Frage gestellt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(9) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7

Prüfer

(1) Prüfer ist, wer an der EUV oder an der UAM eine Professur innehat, dort zur selbstständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem

Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dessen Berechtigung verlängern.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgen in den Modulen 1, 2, 4 und 5 als schriftliche oder mündliche Prüfungen.

(3) Im Modul 3 sind nach Wahl des Studenten entweder

1. eine Leistungskontrolle (§ 28 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät),
2. eine Seminararbeit und eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus einer der gewählten Vorlesungen oder
3. drei solche Prüfungen aus den gewählten Vorlesungen zu erbringen.

Alle Teilleistungen müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(4) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.

(5) Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, Umfang der Lehrinheit und der Unterrichtssprache.

(6) Prüfer sind in der Regel die Hochschullehrer, welche die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. Ein während eines

Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist zulässig.

(7) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Wiederholung gestattet werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Die Wiederholungsmöglichkeit der Module 1, 2, 4 und der in Polen absolvierten Teile des Moduls 5 richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

(8) In Lehrveranstaltungen, für die keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die geeignete Form für die Überprüfung der Teilnahme (Anwesenheitsprüfung, Wissenstests) wird durch den Hochschullehrer bestimmt.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis eines Bachelor of Laws (LL.B.) aus dem Studiengang „German and Polish Law“ oder eines vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses besitzt,
2. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen in den Modulen 1, 2 und 5 bestanden hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen hat,
4. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch gemäß § 19 nicht endgültig verloren hat.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine vorzeitige Absolvierung der Masterarbeit genehmigen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss angeufen werden.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Rechtswissenschaften oder in einem damit vergleichbaren und einschlägigen Studiengang studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar

vorausgegangenem Semestern im Studiengang Master of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren und in diesem Studiengang mindestens drei Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehrinheit und der Unterrichtssprache.

(4) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit müssen alle studienbegleitenden Leistungen gem. § 8 absolviert worden sein. Lagen bei Zulassung zur Masterarbeit gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 noch nicht alle Modulleistungen vor, gelten diese dann als rechtzeitig erbracht, wenn die ersten Versuche bereits im Monat der Abgabe der Masterarbeit vorgenommen worden sind. Dürfen gem. § 6 Absatz 6 Nr. 4 dieser Ordnung einzelne Modulabschlussprüfungen nach Abgabe der Masterarbeit vorgelegt werden, müssen sie innerhalb eines Jahres (Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit) vorgelegt werden. § 19 bleibt unberührt. Bis zur Vorlage darf kein Masterzeugnis, sondern nur eine beschränkte vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Masterprüfung.

(2) Die Masterarbeit muss in polnischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts; die Aufgabe wird von dem Dozenten des vom Studierenden gewählten Magistrandenseminars oder einem sonst zur Betreuung bereiten Prüfer ausgegeben.

(3) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt regelmäßig 6 Monate; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag verlängert werden. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Arbeit muss fristgerecht beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der UAM im Rahmen des polnischen juristischen Studiums und nach näherer Maßgabe der an der UAM geltenden Regelungen geschriebene Magisterarbeit. Für diesen Fall wird der Antrag gemäß § 9 Absatz 2 erst

mit der Vorlage der bewerteten Magisterarbeit gestellt.

(5) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist der Betreuer. Der Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, sofern es sich um eine an der UAM gefertigte Arbeit handelt, vom Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmt.

(6) Sofern die Gutachter die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben, findet die mündliche Masterprüfung an der EUV vor einer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufenen Prüfungskommission statt. Diese besteht aus zwei Prüfern der EUV aus dem Fachgebiet der Masterarbeit. Hat bereits ein Prüfer der EUV an der Bewertung der Masterarbeit mitgewirkt, so soll dieser auch Mitglied der Prüfungskommission sein.

(7) Gegenstände der Prüfung sind der Themenbereich der Masterarbeit, die Rechtsgebiete des deutschen und polnischen Rechts, die mit dem Thema der Masterarbeit im Zusammenhang stehen, sowie der vom Studenten im Modul 3 gewählten Lehrveranstaltungen. Im Fall von Absatz 4 hat der Studierende zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung eine Zusammenfassung seiner im Rahmen der Magisterarbeit erzielten Ergebnisse in deutscher Sprache auf maximal 5 Seiten vorzulegen.

(8) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von einem Monat nach Vorlage der Zusammenfassung stattfinden. Sie dauert ungefähr vierzig Minuten und findet in deutscher Sprache statt. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das die angesprochenen Themen im Überblick wiedergibt.

(9) Die Masterarbeit wird mit 30, die mündliche Prüfung mit 4 credit points bewertet.

§ 11

Nichtbestehen

(1) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn keine Ausfertigung fristgerecht abgegeben oder die abgegebene Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde. Die Masterarbeit gilt ebenfalls als „nicht ausreichend“, wenn die gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 6 Absatz 6 Nr. 4 nachträglich vorzulegende Nachweise nicht innerhalb der in § 9 Absatz 4 bestimmten Frist vorgelegt werden. Sie gilt ebenfalls als „nicht ausreichend“, wenn der Prüfungsanspruch gem. § 19 entfällt.

(2) Die Masterarbeit gilt als erstmals nicht bestanden, wenn mit Ablauf des sechsten Semesters keine Zusammenfassung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Arbeit

abgegeben worden ist. Ist dies auch nach Ablauf des achten Semesters noch nicht erfolgt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann mit anderer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet nicht früher als einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Prüfung statt.

§ 12

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der Modulabschlussnoten der Module 1 - 4, der Noten für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung zusammen. Dabei werden die Modulabschlussnoten mit je 12,5 %, die Masterarbeit mit 30 % und die mündliche Masterprüfung mit 20 % gewichtet. Die Noten für die Masterarbeit und für die mündliche Masterprüfung müssen jeweils mindestens auf "ausreichend" (4,0 Punkte) lauten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so wird das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung festgesetzt, sofern die Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss bzw. der Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

(4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.

(5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note
 von 14,00 - 18,00 Punkte = sehr gut
 von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut
 von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend
 von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
 von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
 unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die an der EUV vergebenen Mastergesamtnoten werden vom Prüfungsamt auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Europa-Universität Viadrina, Master of German and Polish Law	ECTS-Note
beste 10 %	A ausgezeichnet
nächstbeste 25 %	B sehr gut
nächstbeste 30 %	C gut
nächstbeste 25 %	D befriedigend
nächstbeste 10 %	E ausreichend
nicht ausreichend	F nicht bestanden

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein bis zum Beginn der Prüfung erfolgter Rücktritt muss nicht begründet werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten über § 8 Absatz 7 Satz 1 hinaus eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gestattet. Die weitere Wiederholungsmöglichkeit kann in die reguläre Prüfung des Folgesemesters integriert werden.

(2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Masterprüfung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ein Kandidat, der seinen Prüfungsanspruch verloren hat, ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch geht verloren, sofern

1. nicht mit Ablauf des sechsten Semesters mindestens drei der fünf Modulprüfungen vollständig vorliegen;
2. mit Ablauf des achten Semesters nicht alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Abgabe der Masterarbeit, erbracht

wurden, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurden;

3. die Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit nicht mehr erreicht werden können.

(2) Das Überschreiten der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn es vom Kandidaten nicht zu vertreten ist. Der Prüfungsausschuss gewährt aus schwerwiegenden Gründen eine angemessene Verlängerung dieser Fristen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere nachgewiesene Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder sonstige Pflegepflichten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Masterarbeit bis zum 31.03.2015 abgeben, haben die Möglichkeit, an Stelle der neu eingefügten oder in der Stundenzahl oder Prüfungsform veränderten Lehrveranstaltungen die entsprechenden Veranstaltungen aus der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung abzuleisten, insbesondere

1. an Stelle der dreistündigen Veranstaltungen (polnisches) „Zivilprozessrecht“ (Modul 2) die zweistündige Veranstaltung (polnisches) „Zivilprozessrecht“ (Modul 2 alt*);
2. an Stelle der dreistündigen Veranstaltungen (polnisches) „Strafprozessrecht“ (Modul 2) die zweistündige Veranstaltung (polnisches) „Strafprozessrecht“ (Modul 2 alt*);
3. an Stelle der Veranstaltungen „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts“ (4) aus den Fächern Strafrecht (2), Zivilrecht (2) oder öffentliches Recht (2) (Modul 4) die Lehrveranstaltung „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts“ (2) (Modul 4 alt*).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Abweichungen zulassen, wenn das erforderlich ist, um Probleme zu beheben, die aufgrund der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung entstanden sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und

Prüfungsordnung entsprechend dem Ablaufplan der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren waren.

(4) § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2010 aufgenommen haben, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsanspruch frühestens am 30.09.2011 verloren geht.

* Vgl. Modulplan – Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 14.05.2003.

Anlage 1 (Überblick über die Module des Studiums)

Modul, Ort der Lehrveranstaltungen, LVS		Semester	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Belastung in Stunden	Credits	Prüfung
1: Polnisches Verwaltungsrecht, CP (10)	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrecht (2) - Wirtschaftsverwaltungsrecht (2) - Finanzrecht (2) - Konversatorium Öffentliches Recht I und II (2+2) 	1. und 2.	30 30 30 30 + 30 (= 150)	150 60 60 30 + 30 (= 330)	180 90 90 120 (= 480)	6 3 3 2 + 2 (= 16)	Prüfungen
2: Polnisches Verfahrensrecht, CP (10)	<ul style="list-style-type: none"> - Zivilprozessrecht (3) - Strafprozessrecht (3) - Verwaltungsprozessrecht (2) - Konversatorium Strafprozessrecht (2) 	1. und 2.	45 45 30 30 (= 150)	135 135 90 30 (= 390)	180 180 120 60 (= 540)	6 6 4 2 (= 18)	Prüfungen
3: Vertiefung im deutschen Recht, EUV (10)	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Juristischen Fakultät im Umfang von 10 SWS aus einem Schwerpunktbereich (ohne Differenzierung zwischen den Unterschwerpunkten) oder aus dem dazugehörigen Hauptfach gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), sofern diese Fächer nicht Gegenstand der Bachelorausbildung sind. 	1., 2. und 3.	150 (=150)	300 (=300)	450 (=450)	15 (=15)	<p>Nach Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur und Hausarbeit aus einer gewählten Leistungskontrolle im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder 2. eine Seminararbeit und eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus einer der gewählten Vorlesungen oder 3. drei solche Prüfungen aus den gewählten Vorlesungen. <p>Die Teilleistung muss jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.</p>

4: Wissenschaftliche Vertiefung des Rechts, CP und EUV (8)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtstheorie (2) - Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (4) aus den Fächern Strafrecht (2), Zivilrecht (2) oder öffentliches Recht (2) - Magistrandenseminare I + II (2 + 2) 	2., 3. und 4.	30 60 30 + 30 (= 150)	60 120 210 + 210 (= 600)	90 180 480 (= 750)	3 6 2x 8 (= 25)	Prüfungen Rechtstheorie und Strukturvergleiche
5: Praxisrelevante Fertigkeiten, EUV (12)	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum von insgesamt vier Wochen an einem Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde, einem Verband oder einem Wirtschaftsunternehmen in Polen oder Deutschland (10) - eine Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (2) 	3.	160 30 (= 190)	80 90 (= 170)	240 120 (= 360)	8 4 (= 12)	Prüfung in der Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
6: Masterarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Masterarbeit - Mündliche Prüfung 	3. und 4.		900 120 (= 1020)	900 120 (= 1020)	30 4 (= 34)	
Summen:			790	2810	3600	120	

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

Semester	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	SWS	Zugehöriges Modul	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Workload insgesamt in Stunden	Credits
1. Semester	- Verwaltungsrecht (CP)	2	1	30	150	180	6
	- Zivilprozessrecht (CP)	3	2	45	135	180	6
	- Strafprozessrecht (CP)	3	2	45	135	180	6
	- Konversatorium Strafprozessrecht (CP)	2	2	30	30	60	2
	- Konversatorium Öffentliches Recht I (CP)	2	1	30	30	60	2
	- 2 Lehrveranstaltungen Vertiefung im deutschen Recht	2 + 2 (16)	3	60 (= 240)	120 (= 600)	180 (= 840)	6 (= 28)
2. Semester	- Konversatorium Öffentliches Recht II (CP)	2	1	30	30	60	2
	- Wirtschaftsverwaltungsrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	- Finanzrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	- Verwaltungsprozessrecht (CP)	2	2	30	90	120	4
	- Rechtstheorie (CP)	2	4	30	60	90	3
	- Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (EUV)	4	4	60	120	180	6
	- 2 Lehrveranstaltungen Vertiefung im deutschen Recht	2 + 2 (18)	3	60 (= 270)	120 (= 540)	180 (= 810)	6 (= 27)
3. Semester	- Praktikum	10	5	160	80	240	8
	- Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. Rhetorik, Mediation u.ä.)	2	5	30	90	120	4
	- Lehrveranstaltung Vertiefung im deutschen Recht	2	3	30	60	90	3
	- Magistrandenseminar I (CP)	2	4	30	210	240	8
	- Masterarbeit				300	300	10
	(16)		(= 250)	(= 740)	(= 990)	(= 33)	
4. Semester	- Magistrandenseminar II (CP)	2	4	30	210	240	8
	- Masterarbeit				600	600	20
	- mündliche Masterprüfung				120	120	4
	(2)		(= 30)	(= 930)	(= 960)	(= 32)	
Summen		52		790	2810	3600	120